



**Marktgemeinde
Leutschach an der Weinstraße**

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 25. 10. 2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Abwasserreinigungs- und Kanalanlage der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitragspflicht

Für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet, für die eine gesetzliche Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, ist ein einmaliger Kanalisationsbeitrag zu leisten.

§ 3

Kanalisationsbeitragsbemessung

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen.

§ 4
Kanalisationsbeitragshöhe

1. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.778.539,26, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.276.744,12 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.501.795,14 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 36.700 m zugrunde. Der Einheitssatz für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,9 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle

€ 16,00.

2. Ist gemäß § 4, Abs. 5 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 5
Kanalbenützunggebührenhöhe

1. Die jährliche Kanalbenützunggebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten. Die EGW werden wie folgt ermittelt:

Eine ständig im Haushalt lebende Person mit HWS	1,0	EGW
Eine Person mit Nebenwohnsitz	0,5	EGW
3. Kind bis zum 18. Lebensjahr pro Familie	0,5	EGW
Ab dem 4. Kind bis zum 18. Lebensjahr pro Familie	0,0	EGW
Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	0,0	EGW

Die Kanalbenützunggebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr

€ 113,55.

3. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen.

4. Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
5. Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einen EGW bzw. anteiligen EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

jede Zweit-/Ferienwohnungseinheit	1,0 EGW
Betriebe/Ämter je Beschäftigte	0,5 EGW
Schule, Kindergarten inkl. Personal pro Kind	0,25 EGW
Schwimmbad (inkl. Kantine)	15 EGW
Feuerwehrhaus	2,0 EGW
je Autowaschanlage/Abspritzanlage	5,0 EGW
Musikheim	2,0 EGW
Mehrzwecksaal	10 EGW
Turnsaal	2,0 EGW
Sporthaus (inkl. Kantine)	7,0 EGW
Sonstige Vereinsheime	1,0 EGW
Schlachtraum	1,0 EGW
Milchkammer	1,0 EGW
Aufbahrungshalle	1,0 EGW
je Betrieb (sofern der Betrieb nicht anders erfasst ist)	1,0 EGW
Frisör je Sessel	1,0 EGW
Arzt, Zahnarzt, Tierarztpraxis	3,0 EGW
Tennisanlage (inkl. Kantine)	1,0 EGW
Altstoffsammelzentrum	1,0 EGW
Öffentliches WC	1,0 EGW
im Gastraum je 5 Sitzplätze/im Saal je 15 Sitzplätze	1,0 EGW
je angefangene 10 Sitzplätze in einer Buschenschank (innen)	1,0 EGW
je angefangene 15 Sitzplätze in einem Gästesaal	1,0 EGW
je Gästebett von Beherbergungsbetrieben	0,25 EGW
je Dauermieter	1,0 EGW
je 8.000 l verarbeiteter Wein von Selbstvermarktern	1,0 EGW
je 5.000 l verarbeiteter Wein von Weinhändlern	1,0 EGW
je nicht ständig im Haushalt wohnenden Arbeitnehmer von Betrieben	0,5 EGW
je nicht ständig am Betriebsstandort Beschäftigte	0,1 EGW

Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegten EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren.

§ 6

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

1. Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird oder die gebührenbewirkenden Voraussetzungen entstehen bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird oder die gebührenbewirkenden Voraussetzungen wegfallen.
2. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
3. Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Liegenschaft vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
4. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
5. Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a GEMO 1967 und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße, beschlossen am 24. 03. 2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Erich Plasch

angeschlagen am: 30. 10. 2017
abgenommen am: 14. 11. 2017